

## **Vertragsbedingungen Anmietung Veranstaltungszentrum Ev. Handwerker-Verein**

1. Die Benutzung der Mieträume ist nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck gestattet. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmung, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung der gemieteten Räume zu verlangen sowie Schadenersatz mindestens in Höhe des Mietvertrages geltend zu machen.
2. Der Vermieter stellt lediglich den Raum und die im Mietvertrag angegebene Zusatzausstattung zur Verfügung. Sämtliche weiteren Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Mieter. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass behördliche Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung vorliegen. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die in diesem Absatz genannten Leistungen nachzuweisen.
3. Der Mieter bestätigt, dass ihm behördliche Anordnungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Veranstaltung bekannt sind, insbes. die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Stellt der Vermieter fest, dass mehr als die vereinbarte Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern in den Räumen sind, so stehen ihm die Rechte aus Ziffer 1 dieser Vereinbarung zu.
4. Der Mieter haftet für jeden im Rahmen seiner Veranstaltung verursachten Schaden an Möbeln, technischen Einrichtungen, Ausstattungs- und Gebäudeteilen. Es ist seine Aufgabe, durch Stellung einer ausreichenden Anzahl von Aufsichtspersonen für Ruhe und Ordnung in den Mieträumen sowie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen. Der Vermieter haftet insoweit, als der Mieter durch Einrichtungen der Mieträume oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Personals des Vermieters Schaden erleidet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Fällt die im Mietvertrag vorgesehene Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus anderen vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen aus, so verliert der Vermieter nicht seinen Anspruch auf den Mietpreis.
6. Die Stellung von Dekorationen ist Sache des Mieters. Er hat über Art und Zeit der Dekoration die Einwilligung des Vermieters einzuholen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Dekoration unverzüglich abzubauen und der Saal im übernommenen Zustand zurückzugeben.
7. Der Mieter ist berechtigt, vom Mietvertrag bis spätestens 6 Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung gegen einen Verwaltungskostenbeitrag von € 10,00 zurückzutreten. Danach wird die Stornierung der Veranstaltungstermine kostenpflichtig. Es werden folgende Stornogebühren erhoben:  
  
6 Wochen bis Ablauf 5. Woche vor der Veranstaltung = 25 % des Miettagessatzes  
4 Wochen bis Ablauf 3. Woche vor der Veranstaltung = 50 % des Miettagessatzes  
2 Wochen bis zum Tag der geplanten Veranstaltung = 100 % des Miettagessatzes  
  
Der Vermieter ist berechtigt, bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Vermieter danach zurück, so ist er verpflichtet, einen Ersatzraum zur Verfügung zu stellen.
8. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Mietvertrages berühren nicht den Bestand der übrigen Vertragsbestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, wird München als Gerichtsstand vereinbart.